

11.05.21

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU

C(2021) 3359 final

siehe Drucksache 690/20 (Beschluss)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 06.05.2021
C(2021) 3359 final

Herrn
Reiner HASELOFF
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seinen geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (COM(2020) 611 final).

Mit dem neuen Migrations- und Asylpaket und seinen begleitenden Vorschlägen werden alle Elemente eines europäischen Gesamtkonzepts für die Migration thematisiert. Das Paket sieht verbesserte und schnellere Verfahren im gesamten Asyl- und Migrationssystem vor und bringt den Grundsatz der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten und der Solidarität miteinander in Einklang. Das ist Voraussetzung für die Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und des Vertrauens in die Fähigkeit der Europäischen Union, die Migration zu steuern.

Die Kommission möchte auf die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme hervorgebrachten Anmerkungen wie folgt eingehen.

Wie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen¹ zum Vorschlag für eine Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement dargelegt, hat sich die Zahl der Einreisen und die Zusammensetzung der Migrationsströme seit der Migrationskrise 2015 erheblich verändert, und der Anteil der Migrantinnen und Migranten aus Staaten, deren Angehörige nur mit geringer Wahrscheinlichkeit internationalen Schutz erhalten, ist gestiegen. Die EU-weite Anerkennungsquote in erster Instanz sank von 56 % im Jahr 2016 auf 30 % Ende 2019. Mit dem geänderten Vorschlag für eine Asylverfahrensverordnung soll dieser Realität Rechnung getragen werden, indem festgelegt wird, in welchen klar definierten Fällen das

¹ SWD(2020) 207 final

Grenzverfahren obligatorisch sein sollte, und indem eine lückenlose Verknüpfung mit dem Screening ebenso wie zwischen den Asyl- und Rückkehrverfahren gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission eine verbindliche Anwendung des Grenzverfahrens in drei klar definierten Fällen und basierend auf von Anfang an leicht überprüfbaren objektiven Kriterien vorgeschlagen. Diese Fälle betreffen Personen, die wahrscheinlich keinen internationalen Schutz benötigen (Antragsteller aus einem Land, für das die Anerkennungsquote im EU-Durchschnitt bei höchstens 20 % liegt). Dies geht mit Ausnahmeregelungen zum Schutz der Schwächsten sowie Vorkehrungen und Garantien für alle Asylverfahren im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission von 2016 einher. Ein im Rahmen des Grenzverfahrens geprüfter Antrag bedeutet nicht automatisch eine Ablehnung, sondern wird gemäß der Anerkennungsverordnung einer umfassenden Einzelfallprüfung unterzogen. Sollte der Asylantrag im Verwaltungsverfahren abgelehnt werden, hat die antragstellende Person Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem nach nationalem Recht zuständigen Gericht.

Die Kommission begrüßt den Standpunkt des Bundesrates in Bezug auf die Artikel 53 und 54. Sie verweist darauf, dass der geänderte Vorschlag nur eine begrenzte Anzahl gezielter Änderungen zu den problematischen Aspekten im Zusammenhang mit der Art des Grenzverfahrens und missbräuchlichen Folgeanträgen in allen Verfahrensschritten, einschließlich Rechtsbehelfen, enthält. Die vom Bundesrat genannten Artikel 55 und 62 wurden daher nicht in die Liste der Artikel aufgenommen, auf die sich diese Änderungen beziehen.

Bezüglich der Anmerkungen des Bundesrates in den Ziffern 9-13 der Stellungnahme verweist die Kommission darauf, dass der geänderte Vorschlag vorsieht, dass das Grenzverfahren nicht oder nicht mehr für Antragsteller mit besonderen Verfahrensbedürfnissen angewendet werden soll, wenn die erforderliche Unterstützung in diesem Rahmen nicht gewährt werden kann. In Artikel 19 und 20 des Vorschlags für eine Asylverfahrensverordnung (COM(2016) 467 final) werden besondere Verfahrensbedürfnisse und deren Bewertung festgelegt. Diese Bestimmungen sollten in Verbindung mit Artikel 21 des Vorschlags für eine Neufassung der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (COM(2016) 465 final), betrachtet werden; darin ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten systematisch ermitteln, ob es sich um einen Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme handelt und welcher Art diese Bedürfnisse sind. Ferner ist darin festgelegt, dass die Mitgliedstaaten Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme während der gesamten Dauer des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes unterstützen müssen und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgen. Die Bewertung besonderer Verfahrensbedürfnisse erfolgt unbeschadet der Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz nach der Anerkennungsverordnung². Darüber hinaus tragen diese Bestimmungen, wie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme ersucht, auch Frauen Rechnung, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 9 Absatz 2 der Anerkennungsverordnung³ verwiesen, in dem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, als

² Siehe Wortlaut des 2018 erzielten politischen Kompromisses

³ Siehe Wortlaut des 2018 erzielten politischen Kompromisses

Verfolgungshandlung gilt und somit bei der Ermittlung des internationalen Schutzstatus berücksichtigt wird.

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, sowie mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Genfer Flüchtlingskonvention. Der Vorschlag enthält spezifische Bestimmungen, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung in allen Phasen des Asyl- und Rückkehrverfahrens geachtet wird.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Ylva Johansson
Mitglied der Kommission

